

**SATZUNG DES VEREINS  
"PFADFINDERINNENSCHAFT  
SANKT GEORG IN DER DIÖZESE MAINZ e.V."**

**§ 1**

**NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR**

1. Der Verein führt den Namen " Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg in der Diözese Mainz" mit dem Zusatz "Eingetragener Verein".
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**VEREINSZWECK**

1. Die Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg in der Diözese Mainz e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
  - a) Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben der PSG im Bund der deutschen katholischen Jugend als gemeinnütziger Verband der Jugendpflege
  - b) Beschaffung und Verwaltung der erforderlichen Geldmittel und Sachwerte
2. Er ist der Rechtsträger aller Einrichtungen, Unternehmungen und tätigen Stellen der PSG in der Diözese Mainz e.V.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für Verwaltungsaufgaben im Auftrag des Vereins oder in der Wahrnehmung der Vereinsinteressen dürfen nur ausgewiesene oder glaubhaft gemachte Barauslagen erstattet werden. Das Nähere regelt der Vorstand durch Beschluss..

4. Die Mitglieder des Vereins haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Belange des Vereins.

**§ 3**

**MITGLIEDSCHAFT**

1. Mitglieder des Vereins sind die anerkannten Stämme der Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg Diözesanverband Mainz, vertreten durch die beiden Stammesvorsitzenden oder zwei von der Leiterinnenrunde des Stammes bestimmte Delegierte sowie Mitglieder des Vorstandes der Pfadfinderinnenschaft Sankt Georg in der Diözese Mainz e.V..
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Die Erklärung kann nur mit einer Frist von zwei Monaten abgegeben werden.
  - b) durch förmliche Ausschließung nach Beschluss des Vorstandes.  
Der Beschluss des Vorstandes ist nur zulässig, wenn vorher die Diözesanversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Für den Beschluss der Diözesanversammlung ist eine Mehrheit von

2/3 der anwesenden Mitglieder der Versammlung notwendig.

Voraussetzung für die Beschlüsse beider Gremien ist, daß ein Mitglied den Belangen des e.V. grob zuwiderhandelt.

c) durch Tod bzw. Stammesauflösung.

3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden eventuelle Verpflichtungen eines Mitgliedes gegenüber dem Verein sofort fällig.

#### **§ 4 ORGANE DES VEREINS:**

1. Organe:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2. Beschlussfassung der Organe

Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### **§ 5 DER VORSTAND**

**1. Zusammensetzung:**

a) dem Vorstand gehören 5 PSG-Mitglieder an:

die erste Vorsitzende

die stellvertretende Vorsitzende

die Schriftführerin

die Kassenwartin

und ein weiteres Vorstandsmitglied

b) Mindestens ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist Mitglied des Vorstandes des Rechtsträgers. Sie sollte zur 1. Vorsitzenden gewählt werden.

## **2. Bildung des Vorstandes**

a) die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwar immer die jeweilige Person in das jeweilige Amt.

Ein Mitglied des Diözesanvorstandes sollte 1. Vorsitzende sein.

b) ein Vorstandsamt erlischt in den Fällen des § 3, 2a-c

c) im übrigen erlischt ein Vorstandsamt eines Mitgliedes, das Kraft seines Amtes dem Vorstand angehört, bei Rücktritt oder Abberufung von diesem Amt.

d) die gewählten Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag eines der nicht betroffenen Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden

## **3. Amtszeit:**

Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt 2 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

## **4. Aufgaben des Vorstandes**

a) Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat für eine ordnungsgemäße Führung der Bücher zu sorgen und diese wenigstens einmal im Jahr durch zwei sachkundige Beauftragte der Mitgliederversammlung prüfen zu lassen.

## **5. Die erste Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.**

a) Im tatsächlichen oder rechtlichen Verhinderungsfalle wird die 1. Vorsitzende durch ihre Stellvertreterin vertreten. Der Verhinderungsfall bedarf keines besonderen Nachweises.

b) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

## **6. Einberufung und Beschlussfähigkeit**

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch die 1. Vorsitzende einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mit zwei Wochen Frist und der schriftlichen Mitteilung der Tagesordnung geladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. § 4, Satz 2 bleibt davon unberührt.

Die 1. Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung wünschen.

## **7. Protokollierung**

Die Beschlüsse des Vorstandes sind aufzuzeichnen und von der Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

**§ 6**  
**DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**1. Zusammentreten:**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder die Diözesanversammlung der PSG Mainz, dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit zwei Wochen Frist unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

**2. Aufgaben**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung) und Entlastung des Vorstandes.
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Überschusses bzw. die Deckung des Fehlbetrages.
- c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- d) Beschlussfassung über Geschäfte von außerordentlicher Bedeutung und Tragweite.
- e) Die Wahl des Vorstandes nach § 5.2.
- f) Die Wahl der Kassenprüferinnen gem. § 5.4.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

**3. Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- a) Die Sitzung der Mitgliederversammlung wird durch die erste Vorsitzende einberufen und geleitet.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

**4. Protokollierung**

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist und in je einem Exemplar den Mitgliedern auszuhändigen ist.

**§ 7**  
**SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS**

**1. Zuständigkeit**

Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung

**2. Antragstellung**

Den Antrag können der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder stellen; der Antrag ist schriftlich bei der 1. Vorsitzenden einzubringen und in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

**3. Beschlussfähigkeit**

Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Der Beschluss über eine Änderung des Vereinszieles oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **§ 8**

### ***VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS:***

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins fällt das Vermögen, sofern dem keine anderweitigen Rechte entgegenstehen, für jeweils 15 Jahre jeweils zur Hälfte zur „Stiftung Pfadfinderinnen“ und der Stiftung „JugendRaum“ des Bistums Mainz, bzw. deren Rechtsnachfolgerinnen zu. Diese sollen das Vermögen auch für 15 Jahre für eine eventuelle Rechtsnachfolgerin der PSG Mainz verwenden. Die Zinsen sollen der jeweiligen Stiftung zugutekommen.

## **§ 9**

### ***INKRAFTTRETEN***

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 09. Dezember 2019 in Kraft.

**Pfadfinderinnenschaft St. Georg  
Diözesanverband Mainz  
Am Fort Gonsenheim 54  
55122 Mainz  
Telefon: 06131/253 - 633/-684/-644  
E-Mail: [psg@bistum-mainz.de](mailto:psg@bistum-mainz.de)**